

# RS OGH 2017/6/27 5Ob19/17f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2017

## Norm

WEG 2002 §26

1. WEG 2002 § 26 heute
2. WEG 2002 § 26 gültig ab 01.07.2002

## Rechtssatz

Aus der normierten Bindung der Rechtsnachfolger, der Möglichkeit der Ersichtlichmachung im Grundbuch und auch aus den verschärften Form- und Mehrheitserfordernissen lässt sich schließen, dass die Beschlussfassung über eine einzelne konkrete Maßnahme nicht der Gegenstand einer Gemeinschaftsordnung sein kann. Deren Regelungsgehalt muss vielmehr genereller Natur sein, also über den Willensbildungsvorgang in einer einzelnen Angelegenheit hinaus gehen und das Verfahren zur Willensbildung als solches zum Gegenstand haben.

## Entscheidungstexte

- RS0131554">5 Ob 19/17f  
Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 19/17f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131554

## Im RIS seit

01.09.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)